

Pressemitteilung

13/2019

28. November 2019

Haushaltsausschuss sollte Anpassung des Milliardenkredits prüfen

Anlässlich der Anhörung von Sachverständigen zum Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens und zum Nachtragshaushaltsgesetz 2019 in der Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen am 28. November 2019 erklärt der Landesrechnungshof Brandenburg:

Soweit die beiden Gesetzesvorhaben noch vor Ende dieses Jahres in Kraft treten, ist dies formal verfassungsrechtlich zulässig, denn die Schuldenbremse verbietet die Aufnahme neuer Schulden grundsätzlich erst ab dem 1. Januar 2020. Mit der geplanten Kreditaufnahme in Höhe von 1 Mrd. Euro würde die Gesamtverschuldung den höchsten Stand seit Bestehen des Landes erreichen.

Die Aufnahme neuer Kredite kurz vor Geltung der Schuldenbremse widerspricht – insbesondere angesichts der gut gefüllten Allgemeinen Rücklage des Landes – der Intention des Grundgesetzgebers. Nach dem im Jahr 2011 eingefügten Art. 143d Abs. 1 Satz 4 des Grundgesetzes sollen nämlich die Haushalte der Länder in der Übergangszeit bis zum Wirksamwerden der Schuldenbremse konsolidiert und tragfähig gestaltet werden.

Rein vorsorglich finanzielle Zusatzpolster durch neue Kredite anzulegen, wird diesem Auftrag nicht gerecht, auch wenn hierfür derzeit kaum Zinsen gezahlt werden müssen. Der Allgemeine Teil der Begründung des Zukunftsinvestitionsfonds-Errichtungsgesetzes, Investitionen für eine nachhaltige Entwicklung des Landes auch für den Fall weniger stark wachsender oder sinkender Einnahmen schon jetzt abzusichern, beschreibt selbst, dass es darum geht, die Schuldenbremse zu umgehen.

Zugleich wird der Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit nicht beachtet. Welche Investitionen mit dem durch Neuverschuldung generierten Geld konkret finanziert werden sollen, steht heute noch nicht fest. Es kann heute auch noch nicht mit Sicherheit vorausgesagt werden, ob diese Mittel überhaupt erforderlich sein werden. Darüber hinaus ermöglicht die ab 2020 in Brandenburg geltende Schuldenbremse auch im Fall eines wirtschaftlichen Abschwungs grundsätzlich eine Neuverschuldung.

Der Umfang der geplanten Neuverschuldung in Höhe von 1 Mrd. Euro beruht zudem auf den Erwägungen der Verhandlungsdelegationen der drei Koalitionsparteien bei der Finalisierung des Koalitionsvertrags Mitte

Bei Rückfragen wenden
Sie sich bitte an das

Büro des Präsidenten
Graf-von-Schwerin-Straße 1
14469 Potsdam

0331 866-8590
0331 866-8518 (Fax)

bdp@lrh.brandenburg.de
www.lrh-brandenburg.de

Oktober. Aufgrund der aktuellen Steuerschätzung von Anfang November werden in den kommenden Jahren im Vergleich zur Haushaltsplanung Steuermehreinnahmen von 71,4 Mio. Euro erwartet. Ferner soll die für das Jahr 2019 bislang geplante Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 541,3 Mio. Euro nach Angaben des Ministeriums der Finanzen insbesondere mangels Abfluss der für Investitionen veranschlagten Mittel entbehrlich werden. Insgesamt ergibt sich für das Jahr 2019 eine rechnerische Verbesserung der Haushaltslage von 612,7 Mio. Euro im Vergleich zur bisherigen Haushaltsplanung. Selbst ein Jahresüberschuss für das Jahr 2019 ist möglich.

Schon vor diesem rein rechnerischen Hintergrund hält es der Landesrechnungshof für geboten, zumindest die Notwendigkeit des Umfangs der bislang geplanten Neuverschuldung zu überprüfen.

Schließlich stellt sich die Frage, wie mit dem Wertungswiderspruch zwischen geplanter Neuverschuldung und der mit dem Gesetz zur Umsetzung der Schuldenbremse in Brandenburg erstmalig gesetzlich verankerten Altschuldentilgung im Fall von Haushaltsüberschüssen umzugehen ist. Wenn nämlich der Bestand der Allgemeinen Rücklage unter Berücksichtigung des möglichen Jahresüberschusses den Betrag von 1 Mrd. Euro übersteigt, müsste nach § 25 Abs. 2 LHO in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung ein Teil dieser Kredite sofort wieder getilgt werden.

++